

# **Ergänzung der Geschäftsordnung**

## **für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Osnabrück**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Ergänzung der Geschäftsordnung beschlossen:

Bis zum Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gilt in den Sitzungen des Kreistages, Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse des Kreistages eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung in diesem Sinne ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie eng anliegt.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung ausgenommen.